



KOA 4.233/18-003

# Bescheid

## I. Spruch

1. Über Anzeige der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120 b beim Handelsgesicht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C“ im Versorgungsgebiet Inntal von Telfs bis Kufstein, Wipptal und Stubaital („MUX C – Unterinntal und Wipptal“), wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienstegesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit dem Wegfall des von der Radio Event GmbH veranstalteten digitalen Programms „Teins“ mit 31.07.2018 den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 11.10.2017, KOA 4.233/17-003, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es nunmehr nachfolgende Fernsehprogramme umfasst:

Programme MUX C Tirol				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
gotv	SD	gotv Fernseh-GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
Tirol TV	SD	TIROL TV GmbH	/	unverschlüsselt im Transportmodell
ProSieben MAXX Austria	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
N24	SD	WeltN24 GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell



Comedy Central/VIVA	SD	VIMN Germany GmbH/MTV Networks Europe	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
ZDFInfo	SD	Zweites Deutsches Fernsehen	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
oe24.TV	SD	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
kabel eins Doku austria	SD	ProSieben Austria GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.07.2018, eingelangt bei der KommAustria am, zeigte die ORS comm GmbH & Co KG eine Änderung des Programmbouquets der Multiplex-Plattform „MUX C - Tirol“ dahingehend an, dass das Fernsehprogramm „Teins“ mit 31.07.2018 aufgrund der Zurücklegung der Zulassung für terrestrisches Fernsehen seitens der Radio Event GmbH abgeschaltet und nicht mehr über die Multiplex-Plattform „MUX C – Tirol“ weiterverbreitet wird.

Mit Schreiben vom 12.07.2018 teilte die Radio Event GmbH der KommAustria mit, ihre aufgrund des Zulassungsbescheides vom 02.11.2015, KOA 4.433/15-004, ausgeübte digitale Programmzulassung für „Teins“ mit 31.07.2018 zurückzulegen.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Zur Antragstellerin

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001, die Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform im Versorgungsgebiet Inntal von Telfs bis Kufstein, Wipptal und Stubaital („MUX C – Unterinntal und



Wipptal“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.11.2012 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.11.2022, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 11.10.2017, KOA 4.233/17-003, wurde das Programmbouquet wie folgt festgelegt:

Programme MUX C Tirol				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
gotv	SD	gotv Fernseh-GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
Tirol TV	SD	TIROL TV GmbH	/	unverschlüsselt im Transportmodell
Teins	SD	Radio Event GmbH	/	unverschlüsselt im Transportmodell
ProSieben MAXX Austria	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
N24	SD	WeltN24 GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
Comedy Central/VIVA	SD	VIMN Germany GmbH/MTV Networks Europe	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
ZDFInfo	SD	Zweites Deutsches Fernsehen	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
oe24.TV	SD	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell



kabel eins Doku austria	SD	ProSieben Austria GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
----------------------------	----	---------------------------	---	-------------------------------------

Es werden folgende Zusatzdienste verbreitet:

Zusatzdienste und EIT MUX C Tirol				
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT
ProSieben MAXX Austria	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	X		X
N24	WeltN24 GmbH	X		X
Comedy Central/VIVA	VIMN Germany GmbH/MTV Networks Europe	X		X
ZDFInfo	Zweites Deutsches Fernsehen	X	X	X
kabel eins Doku austria	ProSieben Austria GmbH	X		X

## 2.2. Zum Antrag

Die ORS comm GmbH & Co KG plant ab 31.07.2018 das Fernsehprogramm „Teins“ nicht mehr über die Multiplex-Plattform „MUX C – Tirol“ weiterzuverbreiten, da der TV Betrieb „Teins“ seitens des Diensteanbieters, der Radio Event GmbH, mit 31.07.2018 eingestellt wird.

## 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Sachverhalt ergeben sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im Antrag sowie aus dem Schreiben vom 12.07.2018 der Radio Event GmbH. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Programmbouquetänderung

§ 25 AMD-G lautet auszugsweise wie folgt:



[...]

*„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.*

[...]“

#### **4.2. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

Der Diensteanbieter hat die Verbreitung eingestellt. Insoweit war das Programmbouquet entsprechend anzupassen.

Es war daher festzustellen, dass mit der angezeigten Änderung des Programmbouquets weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entsprochen wird.

#### **4.3. Programmbouquetfestlegung für „MUX C- Tirol“ (Spruchpunkt 2.)**

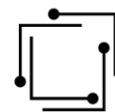
Vor dem Hintergrund der Einstellung der Verbreitung des Fernsehprogramms „Teins“ über „MUX C-Tirol“ seitens des Diensteanbieters war das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen und gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G zu bewilligen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.233/18-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag



anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26.07.2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

**Zustellverfügung:**

1. ORS comm GmbH & Co KG, Würzburggasse 30, 1136 Wien, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, **per E-Mail amtssigniert an office@ors.at**